

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Gewässerschutz

Siedlungsentwässerungs- verordnung (SEVO) Erläuterungen

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen	3
1	Gegenstand	3
2	Vollzugszuständigkeit	3
3	Strategische Planung	3
4	Öffentliche und private Abwasseranlagen	3
5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	3
6	Anlagen- und Kanalisationskataster	3
7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	3
B	Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen	4
8	Anschlusspflicht	4
9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	4
10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	4
11	Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	4
C	Kontrollen und Bewilligungen	4
12	Kontrollen	4
13	Bewilligungstatbestände	5
D	Gewässerschutzmassnahmen	5
14	Förderung	5
15	Verfahren	5
E	Gewässerunterhalt	6
16	Unterhaltsplan	6
17	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	6
F	Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	6
18	Grundsätze	6
19	Abwassergebühren und -beiträge	6
20	Bemessung der Mehrwertbeiträge	6
21	Bemessung der Anschlussgebühr	6
22	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	7
23	Nachforderung von Anschlussgebühren	7
24	Bemessung der Benutzungsgebühr	7
25	Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	9
26	Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und Benutzungsgebühr	9
27	Schuldner	10
28	Rechnungsstellung und Fälligkeit	10
G	Haftung, Schluss- und Strafbestimmungen	10
29	Haftung	10
30	Vorbehalt des übergeordneten Rechts	11
31	Rechtsschutz	11
32	Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates	11
33	Inkrafttreten	11

A Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand

2 Vollzugszuständigkeit

Zu Absatz 2

Delegationen an Bauamt, Gemeindeingenieur etc. sind an enge Grenzen gebunden und kommen nur für fachtechnische Entscheide in Frage.

3 Strategische Planung

4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

Zu Absatz 2

Für den Vollzug der Regenwasserentsorgung ist die VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ bzw. die „Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung“ des AWEL (siehe unter www.awel.zh.ch/Wasser und Gewässer/Abwasserentsorgung/Regenwasser) zu beachten.

6 Anlagen- und Kanalisationskataster

7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Bestehende Anlagen.

Oft wurden privat erstellte Nebenleitungen (Leitungen mit Sammelcharakter; mind. zwei angeschlossene Liegenschaften) nicht ins Eigentum der Gemeinden übernommen. Die Frage wird zu Recht wieder aktuell, sobald Sanierungskosten anfallen. Auf Gesuch hin kann die Gemeinde jedoch nur Leitungen im einwandfreien Zustand mit guter Zugänglichkeit (Unterhalt) in ihr Eigentum übernehmen. Das heisst, dass eine eventuell erforderliche Sanierung in jedem Fall von den

Privaten zu tragen ist und erst dann ein entsprechendes Übernahmegesuch an die Gemeinde gestellt werden kann. Weitere Informationen siehe auch Merkblatt des AWEL „Siedlungsentwässerung-Übernahme von privaten Nebenleitungen ins Eigentum der Gemeinde“ unter www.abwasser.zh.ch/Abwasserentsorgung/Finanzierung und Unterhalt/Betrieb und Unterhalt der Kanalisation.

Neue Anlagen.

Es ist von Vorteil, wenn bereits in der Bewilligungsphase abgeklärt wird, ob eine privat erstellte Kanalisation mit der Abnahme ins Eigentum der Gemeinde übernommen wird. Es besteht dann die Möglichkeit, mit meist wenig Aufwand auf die spätere Unterhaltsfreundlichkeit (Zugänglichkeit der Kontrollschächte etc.) Einfluss zu nehmen. Der Idealzustand im Hinblick auf Rechtsgleichheit und verursachergerechte/kostendeckende Gebühren in einer Gemeinde würde bedeuten, dass sämtliche Nebenleitungen mit mind. zwei angeschlossenen Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde wären.

B Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

8 Anschlusspflicht

9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

C Kontrollen und Bewilligungen

12 Kontrollen

Zu Absatz 1

Diese Regelung ermöglicht es den Gemeinden, eine administrativ einfache und langfristig gerechte Lösung zur Überwachung der privaten Abwasseranlagen vorzunehmen. Die Überwachung des gesamten Gemeindegebietes rechtfertigt die Finanzierung über die Abwassergebühren, da im Endeffekt alle Liegenschaftsbesitzer im gleichen Mass davon profitieren.

13 Bewilligungstatbestände

Zu Absatz 1a

Massgebende Normen und Richtlinien:

- *Kanalisationen (SIA-Norm 190), Ausgabe 2000)*
- *Verlegen und Prüfen von Abwasserleitungen und -kanälen (SIA Norm 190.203/SN EN 1610 1997, Ausgabe 1998)*
- *Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen (VSA 2002)*
- *Entwässerung von Baustellen (SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997)*
- *Entsorgung von Bauabfällen (SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993)*
- *Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen (VSA 2007)*
- *Baulicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen (VSA 2009)*

Zu Absatz 1b

Weitere Hinweise dazu im AWEL-Leitfaden für die Planung, Bewilligung und Realisierung von Anlagen zur Abwasserenergienutzung unter www.awel.zh.ch/Betriebe, Anlagen & Baustellen/Formulare u. Merkblätter

D Gewässerschutzmassnahmen

14 Förderung

15 Verfahren

E Gewässerunterhalt

16 Unterhaltsplan

17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

F Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

18 Grundsätze

19 Abwassergebühren und -beiträge

20 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Mit der abwassertechnischen Feinerschliessung erfährt ein Grundstück einen Vorteil/Mehrwert. Der Mehrwertsbeitrag ist eine Vorteilausgleichsabgabe an die Erstellungskosten der Feinerschliessung. Finanzieren die Grundeigentümer die Feinerschliessung selber (z.B. im Quartierplan-Verfahren) und schliessen ihr Abwasser auch an diese an, entfällt der Mehrwertsbeitrag. Profitiert ein Liegenschaftsbesitzer vom möglichen Anschluss an die von der Gemeinde erstellte abwassertechnische Groberschliessung, ist der Mehrwertsbeitrag geschuldet.

Als zweckdienlich hat sich erwiesen, wenn die Verankerung des detaillierten Verfahrens für die Erhebung dieser Beiträge nicht im Rahmen der vorliegenden Verordnung geregelt wird (da keine Gebühr!), sondern in einer verwaltungsinternen Richtlinie, welche den ganzen Ablauf inkl. Spezialfälle regelt. Somit ist die Grundlage für eine einheitliche Berechnung der Beiträge gegeben. Bei Unstimmigkeiten ist dann nicht mehr die Gemeinde, sondern die Schätzungskommission zuständig (Details siehe Handbuch vom Verband Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsbeamten VZGV).

21 Bemessung der Anschlussgebühr

Zu Absatz 1

Die Anschlussgebühr ist ein Einkauf in die bestehenden Infrastrukturanlagen der Abwasserbeseitigung (Anschlussstelle bis und mit Kläranlage). Mit der empfohlenen Variante 1 wird dem Auftrag des Gesetzgebers (Art. 60a GSchG), die entstehenden Kosten den Verursachern zu überbinden, am besten nachgekommen, weil die Grundstücksfläche und die Bauzonenzugehörigkeit die Be-

messung der Abwasseranlagen massgebend beeinflussen (hydraulische Berechnung). Wird diese Variante umgesetzt, entfallen Nachbezüge, weil sie auf den potentiell möglichen Ausbau ausgerichtet ist. Bei einem Systemwechsel kann, je nach vorhandenem Ausnützungsgrad, eine Übergangsregelung für einen einmaligen Nachbezug (siehe Vorlage Ziffer 23) erforderlich werden.

Beispiel für Variante 1, «Bemessung nach der zonengewichteten Grundstücksfläche»:

	Faktor	Anschlussgebühr pro Quadratmeter gebührenpflichtige Fläche	gebührenpflichtige Fläche	geschuldete Anschlussgebühr
Anschluss eines überbauten Grundstücks von 550 m ² in Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WG2, WG3)	3	Fr. 15.–	3 x 550 m ² = 1650 m ²	Fr. 24 750.–

Bei Variante 1 hat jeder Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage eine einmalige Gebühr zu entrichten. Für die Gemeinde wird diese Gebühr abschätzbar, nicht aber der Zeitpunkt der Fälligkeit. Ohne spezielle Regelung ist die Anschlussgebühr auch für neue Verkehrswege (Strassen usw.) geschuldet.

Sowohl bei Variante 1 als auch bei Variante 2 sind die Bezugsgrössen für die Gebührenfestsetzung einfach zu erheben (Grundstücksfläche und Zonenzugehörigkeit bei Variante 1, Gebäudeversicherungswert bei Variante 2). Es ist nicht auszuschliessen, dass die Gebäudeversicherungswerte längerfristig nicht mehr zur Verfügung stehen. Ob die Variante 1 oder 2 zur Anwendung gelangen soll, ist aufgrund der bisherigen Berechnungsart und Erfahrungen zu entscheiden.

22 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

In der Regel wird die behördliche Abnahme des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation (Einspitz) als Anschlusszeitpunkt betrachtet.

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die öffentliche Abwasseranlage benutzt werden kann.

23 Nachforderung von Anschlussgebühren

24 Bemessung der Benutzungsgebühr

Zu Absatz 1

Hauptaufgabe des Benutzungsgebührenbezugs ist die Sicherstellung der Finanzierung der Abwasseranlagen.

Zu Absatz 1a

Der Anteil der Grundgebühr an der Benutzungsgebühr orientiert sich im Allgemeinen an den Kosten der Regenwasserentsorgung und muss nach einem verursacherorientierten Tarif erhoben werden. Weil die Berechnung der Grundgebühr ohne jeglichen Flächenbezug in der Regel nicht verursacherorientiert sein kann, wird die Variante mit Berechnung über gewichtete Grundstücksflächen empfohlen. Die Flächengewichtung berücksichtigt zudem die unterschiedliche Schmutzwassereinleitung anhand der möglichen Ausnutzung.

zu Absatz 1

Als Basis für die Grundgebühr werden gewichtete Grundstücksflächen empfohlen, weil sich dadurch eine dem Nutzungspotenzial entsprechende Gebührenbemessung ergibt. Die Basis für den Mengenpreis (Wasserverbrauch) ist heute allgemein anerkannt. Grundsätzlich können beide Komponenten auch auf anderer Basis aufbauen, hingegen kann eine Gebühr ohne jeglichen Flächenbezug in der Regel nicht verursachergerecht sein.

Die Behörde hat aufgrund des Auftrages zur vollen Kostendeckung (Ziffer 18 SEVO) und der Aufteilung in Grundgebühr und Mengenpreis (Ziffer 24 SEVO) eine genaue Vorgabe, wie sich die Gebühren berechnen.

Der Entscheid über die Aufteilung in Grundgebühr und Mengenpreis wird von jeder Gemeinde individuell gefällt. Es ist aber nicht sinnvoll, einer dieser Gebührenkomponenten die Finanzierung einer bestimmten Aufgabe zuzuordnen. Durch eine solche Zuordnung würden im Vollzug erhebliche Schwierigkeiten (wie hoch sind die Kosten für die Regenwasserentsorgung? usw.) mit absehbaren, bedeutenden administrativen Mehraufwendungen entstehen.

Berechnungsbeispiel:

Durch Benutzungsgebühr zu deckende Kosten	Fr. 900 000.–
davon Anteil für Grundgebühr (1/3)	Fr. 300 000.–
davon Anteil für Mengenpreis (2/3)	Fr. 600 000.–

Berechnung Einheitspreis der Grundgebühr:

Zonen gemäss der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde	Gewichtung (Faktor)	Gesamtfläche (in m ²)	Fläche gewichtet (in m ²)
EFH W2/30	1	310 000	310 000
EFH W2/50	2	130 000	260 000
Wohnen mit Gewerbeerleichterung (WG2/WG3)	3	110 000	330 000
Öffentliche Bauten	4	60 000	240 000
Industrie	5	160 000	800 000
Kern	6	80 000	480 000
Total		850 000	2 420 000

Anteil für Grundgebühr dividiert durch die Summe der gewichteten Grundstücksflächen
 $300\,000 \text{ Fr.} / 2\,420\,000 \text{ m}^2 = \text{Fr. } 0.12/\text{m}^2$

Berechnung Mengenpreis:

Anteil für Mengengebühr dividiert durch Verbrauch Trinkwasser von 388 000 m³/Jahr
 $600\,000 \text{ Fr.} / 388\,000 \text{ m}^3 = \text{Fr. } 1.55/\text{m}^3$

Abrechnung pro Wohneinheit:

Zone	EFH W2/50
Grundfläche	340 m ²
Wasserverbrauch pro Jahr	255 m ³

Grundgebühr:

Grundfläche x Gewichtung x Einheitspreis der Grundgebühr
340 m² x 2 x Fr. 0.12/m² = Fr. 81.60

Berechnung der Mengengebühr:

Wasserverbrauch x Fr. 1.55/m³
255 m³ x Fr. 1.55/m³ = Fr. 395.25

Summe Grund- und Mengengebühr: **Fr. 476.85**

25 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

zu Absatz 3

Einzelne Wasserbezüger leiten einen wesentlichen Teil des bezogenen Frischwassers nicht in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen ein. Typische Beispiele sind Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe, Getränkefirmen usw.

Der Gebührenpflichtige hat die Menge des nicht abgeleiteten Wassers nachzuweisen. Als Nachweis dient zum Beispiel eine auf eigene Kosten, in Absprache mit der Gemeinde installierte Wasseruhr. Der Nachweis muss periodisch überprüft werden.

26 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und Benutzungsgebühr

Zu Absatz 1

Die VSA/FES Richtlinie über die Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene behandelt im Anhang A speziell die Ermittlung der Flächen und deren Gewichtung. Die Gemeinden haben die Möglichkeit gemäss ihrer Siedlungsstruktur die Spannweite der Gewichtung anzupassen. Bei einem Einbezug der Strassenfläche soll diese auf jeden Fall mit dem höchsten Faktor gewichtet werden.

zu Absatz 1

Die im Beispiel aufgeführten Gewichtungen entsprechen empirischen Werten aufgrund differenzierter Messungen. Es ist dem unterschiedlichen Anfall von Schmutzwasser, Regenwasser (Abflusskoeffizient) usw. Rechnung getragen worden. Die Spannweite zwischen den einzelnen Gewichtungen kann auch verkleinert, angepasst werden. Die in Absatz 1 aufgeführten Zonen und deren in Klammern genannte Gewichtung entsprechen lediglich einem Beispiel.

zu Absatz 2

Strassen und Flächen mit Hartbelag sind nur dann gebührenpflichtig, wenn zur Entwässerung öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen beansprucht werden.

zu Absatz 3

Bei Bauten in der Landwirtschaftszone fehlt in der Regel eine Parzellenfläche, die für die Festsetzung der Grundgebühr verwendet werden könnte. Die Fläche von Hofraum, Garten und der umliegenden Wiesen ergibt eine überhöhte Belastung, die nicht den Verhältnissen entspricht. In diesen Fällen behilft man sich mit der Summe der Geschoss (GF) des Wohnhauses beziehungsweise Gebäudes. Zur Ermittlung der massgebenden Fläche werden die Geschossfläche mit dem Faktor multipliziert, der die Nutzung berücksichtigt.

Erhebungen bei einigen Bauten haben gezeigt, dass mit dem Faktor 5 gute Ergebnisse erreicht werden. Hinsichtlich der Nutzung sind zwei mögliche Zuschlagsstufen vorgesehen, die dem unterschiedlichen Zustand Rechnung tragen.

Berechnungsbeispiel:

Landwirtschaftsbetrieb mit 15,4 ha Landfläche:

Bauernhaus mit Geschossfläche (nach Norm SIA 416, 2003) von je 60 m²

- Kellergeschoss
- Wohngeschoss
- Dachgeschoss mit Wohnen und Abstellraum

Grundfläche Scheune: 230 m²

Einheitspreis der Grundgebühr (siehe Beispiel zu Ziffer 24) Fr. 0.12/m²

— <i>Gebäudefläche Wohnhaus:</i>		
<i>Geschossfläche x Geschosse</i>	$60 \text{ m}^2 \times 3 =$	180 m^2
<i>Grundfläche Scheune</i>		230 m^2
<i>Gesamtfläche (Wohnhaus und Scheune)</i>		410 m^2
— <i>massgebende Fläche:</i>		
<i>Gesamtfläche x Faktor für gemischte Nutzung</i>	$410 \text{ m}^2 \times \text{Faktor } 6 =$	2460 m^2
— <i>Berechnung der Grundgebühr:</i>		
<i>massgebende Fläche x Einheitspreis der Grundgebühr</i>	$2460 \text{ m}^2 \times \text{Fr. } 0.12/\text{m}^2 =$	Fr. 295.20

27 Schuldner

28 Rechnungsstellung und Fälligkeit

G Haftung, Schluss- und Strafbestimmungen

29 Haftung

30 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

31 Rechtsschutz

32 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates

33 Inkrafttreten